

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

5. Juli 2017

Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 5. April 2017 zur Vernehmlassung zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen diese Möglichkeit gerne wahr.

Zur Frage 1

"Befürworten Sie generell eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzuges?"

Der Kanton Aargau opponiert nicht gegen die Erhöhung des Drittbetreuungskostenabzugs auf Ebene der direkten Bundessteuer. Bei den kantonalen Steuern sollen aber keine bundesrechtlichen Vorgaben gemacht werden.

Zur Frage 2

"Befürworten Sie die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug von 10'100 auf 25'000 Franken pro Kind und Jahr bei der direkten Bundessteuer?"

Die Erhöhung erscheint sehr grosszügig, doch opponiert der Kanton Aargau nicht dagegen. Die Erhöhung könnte einen zusätzlichen Anreiz für die (Wieder-)Eingliederung von Frauen in den Arbeitsprozess schaffen. Ob die damit verbundenen Steuerausfälle bei der direkten Bundessteuer künftig durch die Beschäftigungsimpulse kompensiert oder gar übertroffen werden, erscheint allerdings sehr fraglich. Dies insbesondere, weil mit Mitnahmeeffekten zu rechnen ist.

Zur Frage 3

"Befürworten Sie, dass den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz vorgeschrieben wird, dass die im kantonalen Steuergesetz vorgesehene Obergrenze für den Kinderdrittbetreuungsabzug den Betrag von 10'000 Franken nicht unterschreiten darf?"

Nein. Aus föderalistischen und staatspolitischen Gründen ist darauf zu verzichten, den Kantonen einen Maximalabzug vorzuschreiben. Mit der vorgeschlagenen Revision müssten 16 Kantone ihre heute geltenden kantonalen Drittbetreuungsabzüge anpassen. Damit würde entgegen den föderalis-

tischen Grundprinzipien der Schweiz in die Autonomie der Kantone bei der Festlegung der Steuertarife und der Abzüge eingegriffen. Zudem bestehen Zweifel an der Verfassungskonformität der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 9 Abs. 2 lit. m des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG). Gemäss expliziter Aufzählung in Art. 129 Abs. 2 der Bundesverfassung bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge von der Harmonisierung ausgenommen. Die bundesrechtliche Vorgabe eines betragsmässigen Maximalabzugs für Drittbetreuung von mindestens Fr. 10'000.– stünde in einer engen Wechselwirkung mit den kantonalen Steuertarifen und den verschiedenen vorbestehenden kantonalen Steuerabzügen, vor allem zu den kinderbezogenen Abzügen wie etwa dem allgemeinen Kinderabzug oder zu verschiedenen Sozialabzügen des kantonalen Steuerrechts. Deshalb müssten diese Kantone allenfalls Folgeanpassungen bei den Steuertarifen und/oder den thematisch verbundenen Abzügen vornehmen, damit die bestehenden, austarierten Belastungsrelationen erhalten bleiben.

Es sollte den Kantonen deshalb weiterhin selber überlassen werden, ob und welche Formen der Kinderdrittbetreuung sie direkt oder indirekt finanziell fördern möchten und in welchem Umfange die Förderung erfolgen soll.

Zur Frage 4

"Befürworten Sie die Anspruchsvoraussetzungen?"

Gemäss dem erläuternden Bericht sollen die Anspruchsvoraussetzungen unverändert bleiben. Es stellt sich damit die Frage, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen unter dem Blickwinkel möglicher höherer Abzüge zu beurteilen sind.

Die bereits im geltenden Recht für einen steuerlichen Abzug von Drittbetreuungskosten verlangten Voraussetzungen, namentlich der direkte kausale Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit (so müssen zum Beispiel beide Ehegatten während der Betreuungszeit tatsächlich erwerbstätig sein), der Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit haben sich grundsätzlich bewährt. Auch im praktischen Vollzug lässt sich kein Anpassungsbedarf feststellen.

Akzentuieren dürfte sich im praktischen Vollzug bei höheren Abzügen der Aufwand für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden für die Abgrenzung zwischen abzugsfähigen Drittbetreuungskosten und nicht abzugsfähigen Kosten für Verpflegung, Freizeitgestaltung oder "Luxusbetreuung", die bei Rechnungen von Betreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten, Tagesschulen etc.) oft in einem Gesamtpreis enthalten sind und nicht gesondert ausgewiesen werden. Auch die Überprüfung der Erwerbstätigkeit beider Ehegatten während der Betreuungszeiten dürfte bei höheren Beträgen aufwendiger werden, vor allem bei Teilzeitpensen. Die beschriebenen Herausforderungen lassen sich indessen nur im praktischen Vollzug lösen, sie eignen sich nicht für eine detailliertere Normierung auf Gesetzesebene.

Zur Frage 5

"Befürworten Sie die Ausgestaltung des Kinderdrittbetreuungsabzugs als anorganischen Abzug mit einer Obergrenze oder würden Sie einen unbegrenzten Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten in der Form eines Gewinnungskostenabzugs bevorzugen?"

Bereits bei der im Jahr 2011 erfolgten Einführung des heutigen Drittbetreuungsabzugs im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im StHG hat sich der Bundesrat in seiner Botschaft vom 20. Mai 2009 zum Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern mit guten Gründen für eine Ausgestaltung als anorganischer Abzug ausgesprochen. Die eidgenössischen Räte haben diese systematische Einordnung bei den parlamentarischen Beratungen beibehalten. Auch das Bundesgericht hat sich mit Blick auf die Gesamtsystematik des Einkommenssteuer-

rechts bisher für eine Qualifikation als anorganischer Abzug ausgesprochen, genauso wie die herrschende Steuerrechtslehre.

Ein Systemwechsel hin zu einem Gewinnungskostenabzug könnte mit Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen (siehe dazu Antwort zur Frage 4) nicht beabsichtigte Folgen haben. Weil Gewinnungskosten immer nur abzugsfähig sind, wenn ihnen auch tatsächlich ein entsprechendes Erwerbseinkommen gegenübersteht, würden bei einem Systemwechsel etwa die im geltenden Recht bestehenden Abzugsmöglichkeiten für Personen in Ausbildung oder für erwerbsunfähige Personen (zum Beispiel Behinderte) dahinfallen. Eine Einschränkung des Kreises der Abzugsberechtigten erschiene jedoch gerade unter dem Titel einer Vorlage zur "Fachkräfteförderung" wenig einleuchtend.

Die Ausgestaltung des Kinderbetreuungsabzugs als anorganischer Abzug hat sich bewährt. Es erscheint daher sachgerecht, daran nichts zu ändern. Die Beibehaltung der heutigen Systematik verhindert eine Verwässerung der langjährigen, im Grossen und Ganzen bewährten Abgrenzungskriterien zwischen anorganischen Abzügen und Gewinnungskostenabzügen.

Zur Frage 6

"Wie hoch wären die Mindereinnahmen des Kantons, wenn der Kinderdrittbetreuungsabzug mindestens 10'000 Franken beträgt?"

Der Kanton Aargau hat bereits heute einen Kinderbetreuungskostenabzug von Fr. 10'000.–. Es entstehen deshalb – abgesehen vom verminderten Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer wegen der Erhöhung bei der Bundessteuer – keine Mindererträge.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch